

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 9, 82; 3. DV-BEG § 21

- a) Der Verfolgte hat es nicht schon dann ohne weiteres schuldhaft unterlassen, sich eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu schaffen, wenn er das Vergleichseinkommen mit dem Zuschlag in einer Reihe von Jahren erzielt hat. Dies ist vielmehr nur anzunehmen, wenn er nachweislich trotz ihm möglicher besserer Einsicht seine Einkünfte so verwendet hat, wie es mit einer ordentlichen Wirtschaftsführung keinesfalls zu vereinbaren ist.
- b) Eigene Geldleistungen im Sinne des § 21 Abs. 3 der 3. DV-BEG sind nur solche, für die die Mittel nicht durch die Erwerbstätigkeit des Verfolgten beschafft wurden.

BEG § 84

Ist ein Rechtsstreit über die Kapitalentschädigung durch einen gerichtlichen Vergleich, der das Rentenwahlrecht unberührt gelassen hat, beendet worden, so ist die Frist des § 84 BEG von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem der Vergleich bindend geworden ist.

BEG §§ 82, 209; ZPO § 287

Die Feststellungen über die in § 82 BEG vorgesehenen Voraussetzungen des Rentenwahlrechts sind nach § 287 ZPO zu treffen.

BGH, Urt. v. 7. Juni 1961 - IV ZR 300/60 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

IV ZR 300/60

Verkündet

am 7. Juni 1961

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Erwin G _____, _____ - _____ th. Ave.,
S _____, C _____,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. _____ und _____
in P _____ -

gegen

das Land B _____, vertreten durch das Justizmini-
sterium B _____ in S _____-N, K _____ str. _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 31. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe vom 23. März 1960 aufgehoben und der Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 24. Dezember 1893 geborene Kläger ist Jude. Er betrieb in Pforzheim eine Juwelenfabrik. Wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen wanderte er im Jahre 1934 zunächst nach Italien und im Jahre 1937 weiter in die Vereinigten Staaten von Amerika aus, wo er bis 1958 einen Juwelenhandel betrieb.

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch Bescheid vom 21. Februar 1957 wegen Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalentschädigung von 5.175 DM zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. April 1934 bis zum 31. Dezember 1939 zugrunde gelegt.

Der Kläger hat gegen den Bescheid Klage erhoben und mit dieser den Anspruch auf eine höhere Kapitalentschädigung geltend gemacht. Der Rechtsstreit ist durch einen vor dem Landgericht am 7. Januar 1958 geschlossenen Vergleich beendet worden, durch den das beklagte Land sich verpflichtet hat, an den Kläger einen weiteren Betrag von 3.600 DM zu zahlen. Der Vergleich ist innerhalb der in ihm vorbehaltenen, bis zum 31. Januar 1958 dauernden Widerrufsfrist nicht widerrufen worden.

Der Kläger hat alsdann durch eine bei der Entschädigungsbehörde am 1. Juli 1958 eingegangene Erklärung die Rente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag auf Zahlung einer Rente durch Bescheid vom 1. August 1958 abgelehnt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat erneut Klage erhoben und im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn unter Anrechnung der bisher gezahlten Kapitalentschädigung 7.200 DM sowie für die Zeit vom 1. Oktober 1953 an eine monatliche Rente von 600 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug den Antrag gestellt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn unter Anrechnung der bisher gezahlten Kapitalentschädigung 7.200 DM sowie für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 600 DM und vom 1. April 1959 an eine monatliche Rente von 630 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß durch den zwischen den Parteien im ersten Rechtsstreit geschlossenen Vergleich ein etwa bestehendes Rentenwahlrecht des Klägers nicht ausgeschlossen worden ist, und daß der Kläger das Wahlrecht fristgemäß, nämlich innerhalb von 6 Monaten, seitdem der Vergleich bindend geworden ist, ausgeübt hat. Wenn ein Rechtsstreit über die Höhe der Kapitalentschädigung durch einen Vergleich beendet worden ist, durch den das Renten-

wahlrecht nicht betroffen wurde, ist die in § 84 BEG vorgesehene Frist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem der Vergleich bindend geworden ist und damit der Streit über die Höhe der Kapitalentschädigung sein Ende gefunden hat.

2. Der Kläger, der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht das 65. Lebensjahr vollendet hatte und keine Erwerbstätigkeit mehr ausübte, kann anstelle der Kapitalentschädigung die Rente wählen, wenn er in diesem Zeitpunkt keine Versorgung aus der früher von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit hatte (§ 82 BEG). Die Versorgung ist ausreichend, wenn die laufenden Leistungen den nach § 83 BEG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen (§ 21 Abs. 4 3. DV-BEG). Als versorgt in diesem Sinn muß der Verfolgte auch dann gelten, wenn er früher aus seiner Erwerbstätigkeit nachhaltig Einkünfte in einer Höhe erzielte, die es ihm bei sorgfältiger Wirtschaftsführung ermöglichten, ausreichende Vorsorge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu treffen (Urteile des Senats RzW 1958, 369 Nr. 34, 1959, 178 Nr. 31, 324 Nr. 26 sowie Urteil vom 15. März 1961 IV ZR 276/60). Das ergibt sich aus § 82 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BEG. Davon abweichende Regelungen können in der 3. DV-BEG nicht getroffen werden. Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 3. DV-BEG ist deshalb so auszulegen, daß eigene Geldleistungen in dem dort gebrauchten Sinn nur solche sind, für die die Mittel nicht durch die Erwerbstätigkeit des Verfolgten, sondern auf andere Weise beschafft wurden.

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, der Kläger habe sich aus den von 1940 bis 1958 von ihm erzielten Einkünften eine ausreichende Versorgung schaffen können, und die Voraussetzungen für das Rentenrecht seien deshalb nicht gegeben. Dabei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzustufen sei, ohne jedoch nähere Feststellungen

darüber zu treffen. Der Kläger habe, so wird im einzelnen dargelegt, in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. Dezember 1958 ein Einkommen gehabt, das das sich aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ergebende Einkommen eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes ohne den Alters- und Versorgungszuschlag in diesem gesamten Zeitraum auch dann überstiegen habe, wenn davon eine Versicherungsprämie von jährlich 3.073,49 Dollar abgesetzt werde, die der Kläger hätte aufwenden müssen, um sich für die Zeit vom 65. Lebensjahr an eine Altersrente von monatlich 300,30 Dollar zu sichern. Dabei hat das Berufungsgericht die in Dollarwährung erzielten Einkünfte des Klägers im Verhältnis von 1 Dollar zu 3 RM oder DM umgerechnet und es abgelehnt, von dem Einkommen Aufwendungen abzuziehen, die dem Kläger für das Studium seiner Kinder, für die Aussteuer einer Tochter, an Haussteuern sowie an Krankheitskosten, die in 19 Jahren insgesamt 10.000 Dollar betragen hätten, entstanden seien. Es handele sich dabei um Aufwendungen, wie sie auch der vergleichbare Beamte normalerweise aufzubringen habe.

Die Versagung der Rente ist damit jedoch nicht hinreichend begründet.

a) Mit Recht hat das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob sich der Kläger aus seinem Einkommen eine ausreichende Versorgung schaffen konnte, auch das vor dem 1. Juli 1948 erzielte Einkommen berücksichtigt. In der Vorschrift des § 77 Satz 3 BEG, auf die sich die Revision für die gegenteilige Auffassung beruft, ist nur bestimmt, daß das in dieser Zeit durch die Verwertung der Arbeitskraft erzielte Einkommen bei der Anrechnung auf die Kapitalentschädigung außer Betracht bleibt. Ebenso wie dieses Einkommen dafür von Bedeutung sein kann, ob und wann der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat (§ 75 Abs. 1, 2 BEG), ist es zu berücksichtigen, soweit es sich darum handelt, ob der Verfolgte in der Lage war, die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen.

b) Von den in dem gesamten Zeitraum erzielten Einkünften kommen jedoch nur diejenigen in Betracht, die der Kläger aus seiner Erwerbstätigkeit erzielt hat. Einkünfte aus Kapitalvermögen scheiden aus, und wenn der Verfolgte ein selbständiges Erwerbsgeschäft betrieben hat, ist auch nur der Teil der Einkünfte zu berücksichtigen, der das Entgelt für die Nutzung der Arbeitskraft bildet, nicht dagegen der Einkommensteil, der sich als Verzinsung des in dem Geschäft vorhandenen Vermögenswerts darstellt. Das hat der Senat für § 75 Abs. 1, 2 BEG und § 37 Abs. 3 Satz 2 3. DV-BEG in der RzW 1960, 131 Nr. 31 veröffentlichten Entscheidung dargelegt. Es gilt ebenso im Rahmen des § 82 Satz 3 BEG, wenn es sich darum handelt, ob der Verfolgte sich und seinen Angehörigen aus den Einkünften eine Versorgung schaffen konnte.

Die Revision hat sich darauf berufen, daß der Kläger dem Berufungsgericht vorgetragen habe, in den im früheren Verlauf des Verfahrens von ihm angegebenen Einkommensbeträgen seien auch Dividenden von Wertpapieren und der Erlös aus der Veräußerung solcher Papiere enthalten. Für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Dezember 1958 hatte der Kläger auch zahlenmäßige Angaben über die Höhe seines im besonderen aus seiner Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens gemacht. Das Berufungsgericht ist, ohne sich mit diesem Vortrag auseinanderzusetzen, von den höheren Beträgen ausgegangen, in denen nach der Behauptung des Klägers auch das Einkommen aus Kapital enthalten ist. Schon deshalb sind die von dem Berufungsgericht angenommenen Einkommensbeträge keine geeignete Grundlage für die getroffenen Feststellungen.

c) Von dem richtig ermittelten Erwerbseinkommen die Beträge abzuziehen, die für eine hinreichende Alters- und Hinterbliebenenversorgung hätten aufgewendet werden müssen, und das verbleibende Einkommen nach der Umrechnung in die deutsche Währung dem Einkommen eines vergleichbaren Beamten ohne den Versorgungs-

zuschlag gegenüberzustellen, ist ein möglicher Weg, um die Ausgangsbasis für die Feststellung zu gewinnen, ob der Verfolgte aus seinen Erwerbseinkünften die Versorgung sicherstellen konnte. Dabei ist, wenn der Verfolgte versorgungsberechtigte Angehörige hat, nicht nur die Vorsorge für sein eigenes Alter, sondern auch die Sicherung der Angehörigen zu berücksichtigen. Als Tabelle für das Vergleichseinkommen kommt nur diejenige der Anlage 1 zur 3. DV-BEG in Betracht, da auch in diesem Zusammenhang entscheidend ist, ob der Verfolgte durch das Einkommen eine ausreichende Lebensgrundlage hatte (§ 21 Abs. 1, 2 3. DV-BEG). Die Anlage 4 zur 3. DV-BEG ist entgegen der Auffassung der Revision nicht heranzuziehen.

Es ist jedoch unvermeidlich, die erforderlichen Rechnungen und Vergleiche für jedes einzelne Jahr durchzuführen, und zwar schon deshalb, weil die Umrechnung nach der Kaufkraft für diejenigen Jahre zu erfolgen hat, in denen sie mindestens um 10 % unter dem Devisenkurs liegt, für die anderen Jahre dagegen nach dem Devisenkurs (Urteil vom 15. Februar 1961 IV ZR 231/60). Die Kaufkraft ist nach den Grundsätzen zu ermitteln, die der Senat in dem RzW 1961, 121 Nr. 18 mitgeteilten Urteil entwickelt hat. Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Umrechnung im Verhältnis 1 : 3 kann, da die dafür maßgebenden Gesichtspunkte nicht hinreichend berücksichtigt sind, nicht ohne weiteres als richtig anerkannt werden.

d) Die für jedes einzelne Jahr vorgenommene Überprüfung läßt auch besser ersehen, ob aus dem Einkommen Beträge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung erübrigt werden konnten. Dazu bedarf es nämlich einer umfassenden Prüfung der besonderen Verhältnisse des Verfolgten in den in Betracht kommenden einzelnen Zeitabschnitten. Wenn er sich keine ausreichende Alters- und Hinterbliebenenversorgung geschaffen hat, so ist er so, als sei für sein Alter und seine Hinterbliebenen gesorgt, nur zu behandeln, falls ihm der Vorwurf unsorgfältiger Wirtschaftsführung zu machen ist.

Bei der danach erforderlichen Prüfung seiner Wirtschaftsführung ist jede Engherzigkeit zu vermeiden. Auch wenn in einer Reihe von Jahren das Erwerbseinkommen nach dem Abzug der Aufwendungen, die für die Versorgung erforderlich wären, noch das Einkommen eines vergleichbaren Beamten ohne den Zuschlag erreicht oder überschritten hat, oder wenn es ohne diesen Abzug dem Vergleichseinkommen mit dem möglicherweise über 20 % hinaus zu erhöhenden Zuschlag entsprochen hat oder darüber hinausgegangen ist, ist damit noch nicht gesagt, daß der Verfolgte die Alters- und Hinterbliebenenvorsorgepflichtgemäß hätte sicherstellen müssen und können, denn das Vergleichseinkommen bildet, soweit es sich um die Frage eines mitwirkenden Verschuldens im Sinne des § 9 Abs. 1 BEG handelt, nur den Ausgangspunkt für die Beurteilung. Als Sicherung der Vorsorge wird für die ausgewanderten Verfolgten im allgemeinen nur der Abschluß einer Alters- und Lebensversicherung oder die Ansammlung und Anlegung von Kapital in Betracht kommen. Die Übernahme der mit einer Versicherung verbundenen Verpflichtung, regelmäßig die erforderlichen verhältnismäßig hohen Beträge aufzubringen und zu zahlen, ist aber von einem Verfolgten, der sich in das Erwerbsleben des Aufnahmelandes eingliedern und dadurch zusätzlich wirtschaftliche Schwierigkeiten überwinden mußte, nicht ohne weiteres zu erwarten, vor allem dann nicht, wenn er selbständig berufstätig ist und kein festes Einkommen in gleichbleibender Höhe hat. Vielmehr wird es ihm im allgemeinen nicht zu verdenken sein, wenn er mit Rücksicht auf die Unsicherheit seiner Erwerbs- und Einkommensverhältnisse davon abgesehen hat, derart umfassende Bindungen einzugehen. Dabei wie auch bei der Prüfung, ob der Verfolgte sich durch die ihm etwa zuzumutende Ansammlung von Kapital eine tatsächlich nicht vorhandene Alters- und Hinterbliebenenvorsorge schaffen konnte, sind auch die ihm erwachsenen besonderen Aufwendungen, wie sie etwa durch das Studium und eine angemessene Aussteuer der Kinder und durch Krankheitskosten entstehen,

zu berücksichtigen, wobei es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend ist, ob ein vergleichbarer deutscher Beamter die für solche Aufwendungen erforderlichen Mittel gewöhnlich aus seinem Dienst Einkommen aufbringt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände, wobei auch die Dauer des Zeitraums, in dem die Erwerbseinkünfte das vergleichbare Einkommen erreichten und in welchem Maße sie es überschritten, von Bedeutung ist, muß dem Verfolgten nachgewiesen werden, daß er seine Einkünfte trotz ihm möglicher besserer Einsicht in einer mit einer ordentlichen Wirtschaftsführung keinesfalls zu vereinbarenden Weise verwendet hat, statt mit ihnen Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen zu treffen. Allerdings ist er gehalten, gegebenenfalls die ihm entstandenen Schwierigkeiten und Belastungen im einzelnen darzulegen, um es dadurch dem Gericht zu ermöglichen, sich ein umfassendes Bild von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen.

Auch in dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt.

3. Es läßt sich nach alledem nicht ausschließen, daß dem Kläger eine Rente zusteht. Die erforderlichen Feststellungen sind nach § 287 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu treffen. Das Fehlen der ausreichenden Versorgung oder der Umstand, ob der Kläger sich eine Versorgung hätte schaffen können, betrifft zwar nicht unmittelbar den Umfang des

Schadens, vielmehr handelt es sich dabei um Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht; aber § 287 ZPO ist im Rahmen des § 82 BEG in demselben Umfang wie im Rahmen des § 75 BEG anwendbar (Urteil vom 15. März 1961 IV ZR 276/60).

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf